



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 13. September 2024

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner u. a. und der Fraktion der
AfD
Immobilien der extremistischen Szene
BT-Drucksache 20/12446**

Anlage: - 1 - VS-Geheim

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Hinweis: Ein Teil der Antwort ist VS-GEHEIM eingestuft und liegt der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vor.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Rita Schwarzelühr-Sutter

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner u. a. und der Fraktion der AfD

Immobilien der extremistischen Szene

BT-Drucksache 20/12446

Vorbemerkung der Fragesteller:

Diversen Medienberichten ist zu entnehmen, dass die Anzahl der Immobilien, die von Extremisten in Deutschland gemietet oder gekauft und als Treffpunkt genutzt werden, in den letzten Jahren deutlich gestiegen sei (www.zeit.de/news/2024-01/16/war-nung-vor-immobilienkaeufen-durch-extremisten; www.faz.net/aktuell/politik/in-land/linksextreme-werden-von-kommunen-finanziert-f-a-s-exklusiv-15181122.html; www.maz-online.de/brandenburg/rechtsextremisten-nutzen-immer-mehr-immobilien-in-brandenburg-dies-sind-die-orte-CYAA2DMFMJDRBOJJVA6B4SQ5E4.html). Demnach dienen die Objekte häufig als Ausgangspunkt für die Planung von Straftaten oder als Rückzugsort nach der Tatbegehung. Diese Kleine Anfrage soll den Fragestellern ein Überblick über die Lage sowie die Entwicklung der Anzahl der Grundstücke, die von Extremisten hierzulande genutzt werden, verschaffen.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Immobilien (Häuser, Gebäude, Wohneinheiten, Gewerberäumlichkeiten, Grundstücke etc.) im Eigentum von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben stehen, die der

- a) rechtsextremistischen Szene,
- b) linksextremistischen Szene oder
- c) islamistischen Szene

zugeordnet werden und von diesen politisch ziel- und zweckgerichtet sowie wiederkehrend genutzt werden (wenn ja, bitte getrennt nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Erwerbs, aktueller Nutzung, Eigentümer und Betreiber aufschlüsseln)?

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der unter Frage 1 abgefragten Immobilien in dem Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 29. Juli 2024 in den einzelnen Bundesländern entwickelt (bitte getrennt nach Jahresscheiben und dem jeweiligen Bundesland aufschlüsseln)?

3. *Verfügt die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welche Immobilien (Häuser, Gebäude, Wohneinheiten, Gewerberäumlichkeiten, Grundstücke etc.) dauerhaft von Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben, die der*

- a) *rechtsextremistischen Szene,*
- b) *linksextremistischen Szene oder*
- c) *islamistischen Szene*

zugeordnet werden und von diesen politisch ziel- und zweckgerichtet so-wie wiederkehrend genutzt werden (wenn ja, bitte getrennt nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Nutzungsbeginns, derzeitiger Nutzung, Partei, Verein, Organisation bzw. Einzelperson aufschlüsseln)?

4. *Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der unter Frage 3 abgefragten Immobilien in dem Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 29. Juli 2024 in den einzelnen Bundesländern entwickelt (bitte getrennt nach Jahresscheiben und dem jeweiligen Bundesland aufschlüsseln)?*

Zu 1, 2, 3 und 4:

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Bezüglich der Fragen 1a) und 3a) wird auf die immer noch aktuellen Antworten der Bundesregierung zu den thematisch identischen Fragen 1 bis 3 in der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/11534 verwiesen.

Eine statistische Erfassung und Auswertung der Nutzung von Immobilien durch Angehörige der rechtsextremistischen Szene erfolgt erst seit dem Jahr 2017. Seitdem wird auf Grundlage einer einheitlichen Definition im Verfassungsschutzverbund eine Liste der rechtsextremistisch genutzten Immobilien geführt und einmal jährlich abgestimmt. Die Entwicklung im Sinne der Fragestellung stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung vor diesem Hintergrund wie folgt dar:

- 2017: 136 Objekte
- 2018: 145 Objekte (+7 Prozent gegenüber dem Vorjahr)
- 2019: 160 Objekte (+10 Prozent gegenüber dem Vorjahr)
- 2020: 174 Objekte (+9 Prozent gegenüber dem Vorjahr)
- 2021: 196 Objekte (+13 Prozent gegenüber dem Vorjahr)
- 2022: 210 Objekte (+7 Prozent gegenüber dem Vorjahr)
- 2023: 225 Objekte (+7 Prozent gegenüber dem Vorjahr).

Insgesamt ist bezogen auf das gesamte Bundesgebiet seit dem Jahr 2017 eine Zunahme der rechtsextremistisch genutzten Immobilien um 65 Prozent festzustellen. Für das Jahr 2024 liegen der Bundesregierung noch keine abschließenden Zahlen vor.

Eine Aufschlüsselung der Entwicklungen der absoluten Zahlen rechtsextremistisch genutzter Immobilien nach den einzelnen Bundesländern ergibt folgendes Bild:

<i>Bundesland</i>	<i>2017</i>	<i>2018</i>	<i>2019</i>	<i>2020</i>	<i>2021</i>	<i>2022</i>	<i>2023</i>
<i>BB</i>	10	11	8	18	18	22	21
<i>BE</i>	6	3	5	8	8	8	6
<i>BW</i>	6	13	11	11	13	16	16
<i>BY</i>	17	21	21	18	16	18	19
<i>HB</i>	1	1	5	3	2	2	1
<i>HE</i>	5	5	6	6	7	8	6
<i>HH</i>	2	2	2	2	1	2	2
<i>MV</i>	15	14	13	12	16	15	21
<i>NI</i>	4	4	4	5	5	4	4
<i>NW</i>	11	11	10	14	14	15	16
<i>RP</i>	2	1	2	2	4	5	6
<i>SH</i>	11	9	9	8	11	9	9
<i>SL</i>	3	3	3	3	3	2	1
<i>SN</i>	25	22	27	23	26	28	37
<i>ST</i>	8	10	18	27	32	33	36
<i>TH</i>	10	15	16	14	20	23	24
<i>TOTAL</i>	136	145	160	174	196	210	225

Eine darüberhinausgehende Beantwortung der Frage kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 124, 161, 197). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beschäftigt sich im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung unter anderem mit extremistischen Eigentums- und Besitzverhältnissen, zu denen auch Immobilien gehören können.

Anders als im Phänomenbereich Rechtsextremismus erfolgen für die Phänomenbereiche Linksextremismus und Islamismus keine umfassende und fortlaufende, im Verfassungsschutzverbund abgestimmte einheitliche Erfassung und Auflistung zu Eigentum, Besitz oder Nutzung von Immobilien.

Grundsätzlich bietet eine solche gesamtheitliche Auflistung für den Bereich Linksextremismus im Verhältnis zum Erhebungsaufwand nur einen eingeschränkten Mehrwert für die Arbeit des BfV. Entsprechend erfolgt für den Phänomenbereich bislang auch keine Erfassung derartiger Immobilien im „Nachrichtendienstlichen Informationssystem“ (NADIS) in einer Weise, die eine statistische Auflistung für den angefragten Zeitraum für die angefragten Kriterien automatisiert ermöglichen würde. Neben der Erfassung einzelner Immobilien, beispielsweise als islamistisches oder linksextremistisches Szeneobjekt, erfolgt die Erfassung von Immobilien bei Relevanz im konkreten Einzelfall vielmehr immer im Rahmen der Bearbeitung von linksextremistischen und islamistischen Personen oder Organisationen.

Vor diesem Hintergrund würde die Beantwortung der weiteren Fragen die händische Sichtung und Auswertung des vorhandenen Aktenbestandes in den betroffenen Abteilungen im BfV erforderlich machen. Die in den elektronisch geführten Akten enthaltenen Dokumente müssten zunächst einzeln gesichtet werden, da eine Abfrage mittels einzelner Suchbegriffe keine hinreichende Übersicht ermöglichen würde. Wird sodann das Vorhandensein einer Immobilie festgestellt, müssten in einem weiteren Schritt die Eigentums- oder Besitzverhältnisse festgestellt werden, sofern diese aus dem Datensatz ersichtlich sind. Schließlich liegt ein Großteil der von Extremisten lokal vor Ort genutzten Immobilien im Zuständigkeitsbereich der Landesbehörden für Verfassungsschutz.

Der erforderliche Aufwand für die erwähnte händische Suche im BfV ist für die Bereiche Islamismus und Linksextremismus unverhältnismäßig und nicht zumutbar. Allein im Bereich Islamismus handelt es sich um ein Personenpotenzial von 27.200 Personen. Zu diesen 27.200 Personen müssten die vorliegenden Dokumente einzeln auf Hinweise bezüglich Immobilienbesitzes bzw. -eigentums überprüft werden. Bei einer angenommenen Bearbeitungszeit von mindestens fünf Minuten pro zu prüfender Person würde dies einen Aufwand von mehr als 2.266 Arbeitsstunden ergeben. Ergänzend verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/22761 sowie die Beantwortung der Bundesregierung der diesbezüglichen Nachfrage zur Antwort auf Bundestagsdrucksache 19/24107.

Im Bereich Linksextremismus weist das BfV derzeit ein linksextremistisches Personenpotenzial von 37.000 Linksextremisten in Deutschland aus. Allein dieses Personenpotenzial würde mit einer Bearbeitungszeit von mindestens fünf Minuten pro zu prüfender Person zu einem Aufwand von mindestens 3.083 Arbeitsstunden führen.

Zusätzlich hinzu kommen Immobilien von Organisationen und solche, die von Linksextremisten genutzt werden, beispielsweise als Treffort oder Szeneobjekt. Zuletzt erfolgte eine statistische Auflistung von linksextremistisch genutzten Immobilien aufgrund operativer Belange im Jahr 2018.

Der beschriebene, mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Personalressourcen der betroffenen Abteilungen im BfV für einen nicht absehbaren Zeitraum binden und ihre Arbeit erheblich beeinträchtigen.

5. In welchen der in den Fragen 1 und 3 abgefragten Immobilien wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 29. Juli 2024 Hausdurchsuchungen durchgeführt (bitte getrennt nach Datum und Ort der Durchsuchung, Ermittlungsanlass, Ergebnis der Hausdurchsuchung und Ausgang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens auflisten)?

Zu 5:

Es wird zunächst auf die Antworten der Bundesregierung vom 12. Juni 2023 sowie 24. Mai 2024 zu den jeweiligen Fragen 5 und 7 der Kleinen Anfragen der Gruppe Die Linke, auf die Bundestagsdrucksachen 20/7217 und 20/11534 verwiesen.

In dem der Pressemitteilung des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) vom 6. April 2022 zugrunde liegenden Strafverfahren hat das Thüringer Oberlandesgericht die Angeklagten am 1. Juli 2024 zu Haftstrafen verurteilt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Presseinformation des erkennenden Gerichts vom selben Tag verwiesen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die vorausgegangenen Durchsuchungsmaßnahmen hatten zum Auffinden von elektronischen Geräten und Speichermedien, Schlagwerkzeugen und Hieb Waffen, Cuttermesser, einer Säge, einem Compoundbogen mit Zubehör, 3D-Drucker-Zubehör, Pfefferspray sowie Flyer, Aufkleber und Plakate mit rechtsextremen Symbolen und Inhalten geführt.

In dem der Pressemitteilung des GBA vom 14. Dezember 2023 zugrundeliegenden Verfahren steht der Abschluss der Ermittlungen bevor. Bei den Durchsuchungsmaßnahmen konnten elektronische Geräte und Speichermedien, verschiedene Schriftstücke mit Bezug zur Vereinigung, ihren Mitgliedern sowie Unterstützern von „Knockout 51“, 50 Dosen Pfefferspray, ein Einsatzgürtel und Munitionstaschen aufgefunden werden.

Darüber hinaus kann eine Beantwortung nicht erfolgen, da die erfragten Informationen nicht mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Es werden zu den erfragten Informationen keine Statistiken geführt. Durchsuchungen sind kein Kriterium, das in den Verfahrensregistern des GBA geführt wird. Erforderlich wäre damit mit Blick auf den nach der Fragestellung auf rund 23,5 Jahre erstreckten Zeitraum eine händische Auswertung einer mittleren vierstelligen Zahl an in Frage kommender Verfahren. Selbst bei digitalisierten Aktenbeständen müsste eine manuelle Suche zusätzlich erfolgen, da auch mittels Abfrage einzelner Suchbegriffe keine vollständige Trefferliste garantiert werden könnte. Der mit einer solchen Suche verbundene Aufwand würde erhebliche Ressourcen in den betroffenen Abteilungen des GBA für einen nicht absehbaren, aber erwartbar erheblichen Zeitraum beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, 147 f.). Danach sind nur die Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Zu Strafverfahren und Ermittlungsmaßnahmen, die in der Zuständigkeit der Länder geführt werden, gibt die Bundesregierung aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung keine Auskünfte.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse zur Finanzierung der unter den Fragen 1 und 3 abgefragten Immobilien und wenn ja, welche sind dies?

Zu 6:

Das BfV sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages gemäß § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) auch Erkenntnisse zu Finanzierungsstrategien von Extremisten und wertet diese aus. Nach sorgfältiger Abwägung ist die Bundesregierung zu der Auffassung gelangt, dass eine darüberhinausgehende Beantwortung der Fragen hinsichtlich der Finanzierung der abgefragten Immobilien aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann, auch nicht in eingestufte Form. Die insoweit erbetenen Informationen zielen auf nachrichtendienstliche Methodiken und Arbeitsweisen ab, zu denen auch mögliche Informationsquellen des BfV gehören. Mit der Beantwortung würden bestimmte Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen im ND-Bereich offengelegt oder Rückschlüsse darauf ermöglicht.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der deutschen Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Die damit einhergehende Erhöhung des Risikos des Bekanntwerdens der Informationen kann wegen der Gefahren für das Staatswohl nicht in Kauf genommen werden.

Erschwerend kommt dabei im vorliegenden Fall hinzu, dass die Beantwortung dieser Anfrage zum Erkenntnisstand des BfV konkrete operative Maßnahmen gefährden könnte. Durch die Kenntnis dieser sensiblen Informationen würden Angehörige aller drei extremistischen Phänomenbereiche in die Lage versetzt, Abwehrstrategien zu entwickeln. Insbesondere die Offenlegung der Kenntnisse über Finanzierungsmethoden könnte extremistische Gruppierungen in die Lage versetzen, ihre Strategien zur Finanzierung von Immobilien abzuändern und verstärkt zu verschleiern. Darüber hinaus würden bei regelmäßigen Anfragen zum gleichen Themengebiet, ein Großteil der aktuellen und zukünftigen Fähigkeiten und Kenntnisse des BfV zur Aufklärung von Finanzierungsstrategien offengelegt. Dadurch könnten die Fähigkeiten des BfV, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, erheblich beeinträchtigt werden. Sofern entsprechende Erkenntnisse aufgrund von Abwehrmechanismen entfallen oder wesentlich zurückgehen, würden der Bundesrepublik Deutschland empfindliche Informations- und Sicherheitslücken drohen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen erheblichen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Dies kann unter keinen Umständen in Kauf genommen werden.

7. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, ob diese unter den Fragen 1 und 3 abgefragten Immobilien von öffentlicher Hand beziehungsweise von Einrichtungen des Bundes, der Länder oder der Kommunen verkauft, vermietet oder überlassen wurden (wenn ja, bitte Angabe, welche Einrichtung oder welcher Teil der öffentlichen Hand die Immobilie verkauft, vermietet oder überlassen hat)?

Zu 7:

Nach Kenntnis der Bundesregierung gehörten und gehören die in der Fragestellung in Bezug genommenen Immobilien nicht zum Immobilienbestand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

Die BImA schließt grundsätzlich keine Immobilienverträge mit extremistischen oder verfassungswidrigen Nutzern. Sie holt vor Vertragsschlüssen entsprechende Auskünfte bei den zuständigen Behörden ein, wenn sich bei der Anbahnung von Vermietung oder Verkauf einer Liegenschaft Anhaltspunkte ergeben, wonach potentielle Mieter oder Käufer einer solchen Vereinigung oder Organisation mit Bestrebungen gegen die freiheitliche-demokratische Grundordnung nahestehen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Die Bundesregierung verweist zudem im Hinblick auf den für eine vollständige Beantwortung erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwand auf den Antwortbeitrag zu den Fragen 1 bis 4.

8. Zu welchen der in Frage 7 abgefragten Immobilien erfolgte seitens des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) oder des Bundeskriminalamtes im Vorfeld des Kaufs, der Vermietung, der Überlassung eine Information gegenüber den Stellen bzw. den Einrichtungen der öffentlichen Hand über Hintergrund und Absicht der Käufer bzw. des Käufers, der Mieter oder des Mieters?

Zu 8

Das BfV wirkt generell auf Bundesebene mit, um eine Förderung von Extremismus durch öffentliche Stellen im Rahmen der eigenen Zuständigkeit möglichst zu verhindern. Unabhängig davon arbeitet das BfV allgemein auch mit den Landesämtern für Verfassungsschutz gemäß den rechtlichen Vorgaben zusammen. Sollte das BfV im Einzelfall eine fragegegenständliche Förderung von Extremismus feststellen, unterrichtet es bei fachlicher und rechtlicher Übermittelbarkeit der Informationen die zuständigen Stellen. Darüber hinaus erfolgt eine fortwährende Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §16 Abs. 1 BVerfSchG. Durch Formate wie den Verfassungsschutzbericht und die Internetpräsenz des BfV werden Informationen zu verschiedenen Gruppierungen bereits mit Veröffentlichung einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Im Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) werden relevante Sachverhalte und Entwicklungen im Bereich des islamistischen Extremismus/Terrorismus behandelt. Eine statistische Erfassung der Befassung mit konkreten Immobilien erfolgt hierbei nicht. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf Frage 7.

9. Liegen der Bundesregierung zu den unter den Fragen 1 und 3 abgefragten Immobilien Informationen vor, ob es im Rahmen von Förderprogrammen bei Erwerb oder Unterhalt der Immobilie Zuwendungen bzw. Vergünstigungen aus öffentlichen Stellen (z. B. KfW-Kredit, EU-Drittmittel etc.) gab (wenn ja, bitte nach Datum und Art der Zuwendung bzw. Vergünstigung auflisten)?

Zu 9:

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung dieser Frage in offener Form nicht erfolgen kann. Der Antwortbeitrag enthält Informationen, welche schützenswerte Grundrechte Dritter berühren und daher einer Mitteilung der erfragten Informationen entgegenstehen. Konkret wären durch eine offene Beantwortung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Immobilieneigentümer als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG berührt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass bei Offenlegung der erbetenen Informationen die Tätigkeit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als Institution des Bundes für die Umsetzung von Förderungen gefährdet würde. Vor diesem Hintergrund wird die Antwort auf diese Frage in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages mit der Einstufung „VS – Geheim“ hinterlegt. Die Bundesregierung verweist zudem im Hinblick auf den für eine vollständige Beantwortung erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwand auf den Antwortbeitrag zu den Fragen 1 bis 4.